

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	19 (1948)
Heft:	12
Rubrik:	Wichtige Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trennung nach Strafarten ist in unseren Anstalten praktisch nur schwer durchführbar; besser wäre doch die Trennung nach Charakteren. Aber das gelingt selbst den Schweden nicht, trotz der psychiatrischen Voruntersuchung in den Zentralgefängnissen. Immer kommt der Verurteilte in eine Anstalt, die einen besondern Strafcharakter hat: Jugendgefängnis, Strafarbeit (Zuchthaus), Gefängnis, Sicherheits- und Verwahrungsanstalt, Anstalt für kriminelle Irre. Und hier entsteht eine neue Vermischung, die Direktor Etzler wie folgt charakterisiert («Dagens Nyheter»): Die schlechten Elemente kommen in Verbindung mit den besseren, von denen sie nicht mehr getrennt werden können. Dagegen kann nichts getan werden, trotzdem das Gesetz vorschreibt, dass die Gefangenen einander nicht im schlimmen Sinne beeinflussen dürfen Immer findet sich unter den anständigen Insassen ein gewisser Prozentsatz von Abenteurern und frechen Querulanten, und diese prägen heute in ungebührlich hohem Grade das Anstaltsleben; ja, man kann sagen, dass die Querulanten das Anstaltsleben dominieren. Die Folge ist, dass das Personal keine Zeit mehr hat, die anständigen Gefangenen über das Routinemässige hinaus zu betreuen. Dies ist nur in einem ruhigen und disziplinierten Anstaltsbetrieb möglich.

Das ist die schwedische Wirklichkeit! Auch hier ist «der kleine Verbrecher neben dem grossen, der Harmlose neben dem Gefährlichen», nur eben innerhalb der gleichen Strafkategorie, was in praxi dasselbe ist wie wenn «Zuchthaus- und Gefängnisgefangene nebeneinander vegetieren»; und selbst das kommt in Schweden vor, denn die Ausnahmen gestatten das Zusammenbringen von Strafarbeits- (Zuchthaus) und Gefängnisgefangenen; in den Zentralgefängnissen gibt es überhaupt keine Trennung nach Kategorien (Dir. Etzler).

Der Beeinflussung der besseren Elemente durch die schlechten ist in Schweden durch den allgemeinen Wegfall des Redeverbotes Tür und Tor geöffnet, was freimütig von den Praktikern zugegeben wird. Die Weisheit von der falschen, ungezäumten, giftigen und bösen Zunge gilt aber seit dem biblischen Zeitalter bis in unsere Tage; wenn der Gute verdorben wird, so wird er es durch die Reden des Bösen. Gerade die einsichtigen und anständigen Gefangenen verlangen sehr oft die Versetzung aus landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen, wo auch bei uns kein rigoroses Schweigeverbot herrscht, in die Stille der Arbeitssäle oder gar in Einzelhaft, um Ruhe zu haben vor dem Geschwätz, der Intrige, der Verleumdung und der Aufhetzerei, den Zoten und Banalitäten der zungenfertigen und redeseligen Nebengefangenen. Gewiss leiden manche unter dem Schweigegebot, aber diesen Leuten kann geholfen werden durch Aussprachen mit den Beamten und Angestellten oder durch den Aufenthalt in einem Gemeinschaftsraum mit ausgewählten Gleichgesinnten, durch Diskussionsabende, die sogar von Aussenstehenden geleitet werden, usw. In manchen schweizerischen Strafanstalten sind solche Möglichkeiten für ihre Insassen geschaffen worden, man muss es eben nur wissen!

Wichtige Mitteilungen an unsere geschätzten Abonnenten

Wir bitten freundlich, davon Kenntnis nehmen zu wollen, dass zufolge eines Vorstandsbeschlusses ab Neujahr 1949 das Fachblatt jeweils am 5. des Monats erscheint.

Artikel und Einsendungen müssen daher spätestens bis zum 20. des Vormonats im Besitze der Redaktion sein. Derartige Zuschriften ersuchen wir ausschliesslich an die Redaktion und nicht an die Druckerei zu richten. Adresse: Frl. R. Wiedmer, Terrassenweg 12, Bern.

Die Leser des Fachblattes haben sich überzeugen können, in welch beachtlichem Mass das Fachblatt im zu Ende gehenden Jahr ausgebaut worden ist. Der Vorstand möchte aber in dieser Hinsicht nicht stille stehen, ermutigt durch die Anerkennung, die dem Blatt im In- und Ausland zuteil wird. Um das vorgesehene Programm erfüllen und eine vermehrte Bebilderung des Blattes durchführen zu können, hat der Vorstand beschlossen, den Abonnementspreis pro Jahr ab Januar 1949 auf Fr. 10.— anzusetzen.

Wir bitten höflich um gefl. Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der oben angeführten Termine.

Verlag und Redaktion.

Nur ein einziges Positivum billigen diese Journalisten dem schweizerischen Strafvollzug zu, nämlich die «ausgezeichneten und guten Berufslehrer in unseren Werkstätten; sie sind das einzige Kapital, das der Gefangene in die Freiheit mitbekommt». Gerade dieses Kapital geben die Schweden ihren Gefangenen neuerdings nicht mehr mit, und das ist nach unserer Auffassung ein Unrecht, insbesondere gegenüber den Jugendlichen. Im Jugendgefängnis Skenäs bleibt ein eingewiesener 18—22jähriger, trotz Verurteilung auf unbestimmte Zeit, durchschnittlich nicht länger als ein Jahr. In dieser Zeit wird er in irgendeiner Branche für Serienarbeit angelehrt, und es bleibt ihm überlassen, ob er später die Berufslehre fortsetzen will. Deshalb ist auch keine eigentliche gewerbliche Schulung möglich, und die Strafanstaltslehrer beklagen sich bitter, dass die Bedeutung der Schule zurückgegangen und der Schulbetrieb oberflächlich und lax geworden ist. Ist dies nun wirklich ein Fortschritt gegenüber der schweizerischen Auffassung vom Wert der Berufslehre und Berufsbildung für die Wiedereinordnung in die menschliche Gemeinschaft? Dass die schwedischen Insassen der einseitigen und eintönigen Serienarbeit kein grosses Interesse abzugewinnen vermögen, ist verständlich (liegt hierin eine Ursache für die Massenfluchten aus Skenäs?), und es ist uns Schweizern aufgefallen, wie wenig intensiv gearbeitet wird. Oft trafen wir in den Werkstätten aller Anstalten Leute, die beschäftigungslos beieinander standen und sich unterhielten. Der Schwede, von Natur aus ein phlegmatischer Typ,